



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Ordnung für das Department Physik der Fakultät für
Naturwissenschaften der Universität Paderborn**

Universität Paderborn

Paderborn, 2004

urn:nbn:de:hbz:466:1-22233



Amtliche Mitteilungen

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN (AM.Uni.Pb.)

Nr. 4/04 vom 26. März 2004

Ordnung

für das

Department Physik

der Fakultät für Naturwissenschaften

der Universität Paderborn

Vom 25. März 2004

Ordnung

für das

DEPARTMENT PHYSIK

der

Fakultät für Naturwissenschaften

der Universität Paderborn

vom 25 . März 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV.NRW. S. 772) hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Präambel

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Vorstand
- § 5 Sprecherin oder Sprecher des Vorstands
- § 6 Aufgaben des Vorstands
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Annahme, Inkrafttreten und Änderung

Präambel

Das Department Physik stellt sich in Lehre und Forschung die Aufgaben

- das Wissen über die Grundlagen der Physik und der Naturwissenschaften zu vertiefen
- die technologischen Anwendungen dieser Grundlagen weiter zu entwickeln
- dieses Wissen in grundlagen- und anwendungsorientierten Studiengängen mit international ausgerichteten berufsqualifizierenden Abschlüssen zu vermitteln

§ 1

Rechtsstellung

Das Department Physik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Paderborn gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Hochschulgesetz.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das Department Physik nimmt Aufgaben in Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Physik und angrenzenden Gebieten unter der Verantwortung der Fakultät für Naturwissenschaften und in Übereinstimmung mit der Grundordnung der Universität wahr.
- (2) Das Department Physik bietet unbeschadet der Verantwortung der Fakultät für Naturwissenschaften auf der Basis von Prüfungsordnungen und Studienordnungen einschlägige Lehrveranstaltungen an. Dieses Angebot umfasst insbesondere Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika und Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung.
- (3) Das Department formuliert sein wissenschaftliches Profil, seine strukturellen Entwicklungen und Ziele. Es kann hierüber Vereinbarungen mit der Fakultät für Naturwissenschaften abschließen.
- (4) Das Department unterstützt und fördert insbesondere
 - die Schwerpunktbildung in Forschung und Lehre
 - den Berufsfeldbezug der Studiengänge
 - die Einrichtung von Graduierten-Programmen
 - den nationalen und internationalen studentischen Austausch

- den nationalen und internationalen wissenschaftlichen Austausch
- Kooperationen mit der Industrie
- Kooperationen mit Schulen und Fortbildungsinstitutionen.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder des Departments Physik sind, soweit sie zu den Mitgliedern der Fakultät gem. § 26 HG zählen:

1. die Vertreter oder Vertreterinnen der Fachgebiete des Departments, die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen oder Professoren sind,
2. die wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Arbeitsgruppen der Mitglieder zu 1. angehören, aus den Mitteln des Departments finanziert werden oder dem Department zugeordnet worden sind,
3. die eingeschriebenen Studierenden der Studiengänge des Departments, soweit sie in der Fakultät für Naturwissenschaften wahlberechtigt sind.

§ 4

Vorstand

- (1) Das Department Physik wird durch den Vorstand nach § 29 Abs. 3 Hochschulgesetz geleitet.
- (2) Mitglieder des Vorstands sind:
 1. vier Vertreterinnen oder Vertreter der am Department tätigen Professorinnen und Professoren gem. § 3 Nr. 1;
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 3 Nr. 2;
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 3 Nr. 2;
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden gem. § 3 Nr. 3.
- (3) Für den Fall, dass dem Vorstand weniger als 4 Professorinnen und Professoren angehören, sind die Stimmen der Professorinnen oder Professoren gemäß § 29 Abs. 3

Hochschulgesetz mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass die Professorinnen und Professoren über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen oder Vertreter der übrigen Gruppen verfügen.

(4) Wahl der Mitglieder des Vorstands:

Die Mitglieder des Vorstands werden nach Gruppen getrennt gewählt.

Das dem Department angehörige Dekanatsmitglied der Fakultät für Naturwissenschaften ist kraft Amtes Mitglied des Vorstands. Die weiteren drei Mitglieder des Vorstands aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen sind gewählte Vertreterinnen oder gewählte Vertreter jeweils eines der nicht bereits durch das Dekanatsmitglied vertretenen Bereiche Theoretische Physik, Experimentalphysik, Angewandte Physik und Didaktik der Physik und werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gem. § 3 (1) gewählt. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden wählen jeweils aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die Amtszeit der in Absatz 2 Nrn. 1, 2 und 3 genannten Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre, die des in Absatz 2 Nr. 4 genannten studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlen werden durch den Vorstand vorbereitet und geleitet. Hierfür wird die Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zugehen. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie 16 Tage vor dem Versammlungstag abgesandt worden ist. Außerdem ist der Versammlungstag im Department 14 Tage vor dem Termin zu veröffentlichen.

Eine Amtszeit beginnt jeweils am 01.10. des Wahljahres und endet am 30.09. mit Ablauf des entsprechenden Amtsjahres. Im Übrigen finden beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand Nachwahlen zum nächstmöglichen Zeitpunkt statt. Die Amtszeit entspricht in diesem Fall der restlichen Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds. Für Nachwahlen ist lediglich eine Mitgliederversammlung der jeweiligen Gruppe einzuberufen.

- (5) Der Vorstand ist gemäß § 14 Abs. 1 Grundordnung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Vorstand gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden formell festzustellen.

§ 5

Sprecherin oder Sprecher des Vorstands

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor zur Sprecherin oder zum Sprecher. Er wählt ferner aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor als Stellvertreterin oder Stellvertreter, die oder der bei Abwesenheit der Sprecherin oder des Sprechers deren oder dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (2) Die Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. Scheidet sie oder er vorzeitig aus, so erfolgt eine Neuwahl für die restliche Amtszeit gemäß Abs. (1).
- (3) Die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstands hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vertretung des Departments innerhalb der Fakultät und nach außen;
 2. Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Vorstands;
 3. Ausführung bzw. Überwachung der Beschlüsse des Vorstands in eigener Zuständigkeit unbeschadet der fachlichen Verantwortung der im Department tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.
 4. Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion für die nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.
- (4) Die Sprecherin oder der Sprecher ist gegenüber dem Vorstand auskunfts- und rechnungspflichtig.

§ 6

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt regelmäßig auf Einladung der Sprecherin oder des Sprechers des Vorstands zusammen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Departments, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats bzw. des Fakultätsrats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

Er berät und unterstützt das Dekanat der Fakultät für Naturwissenschaften bei der Erfüllung seiner Aufgaben gem. § 27 Hochschulgesetz und erstattet ihm Bericht.

Zuständigkeiten des Vorstands ergeben sich in den folgenden Bereichen:

 - Aufstellung eines Haushaltes, Mittelverwaltung und Mittelverteilung

- Angelegenheiten des Personals, soweit es nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet ist
- Zielvereinbarungen zur Profilbildung mit dem Dekanat
- Forschungsinfrastruktur
- Raumangelegenheiten
- Gremienvertretung (Wahlordnungen bleiben unberührt)
- Vorschläge zu Studien- und Prüfungsordnungen
- Sicherung, Organisation und Aktualisierung von Studien- und Lehrangebot sowie die Koordination der Studiengänge
- Gewährleistung der Studienfachberatung der Studierenden
- Organisation von Kolloquien
- Öffentlichkeitsarbeit

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

- (3) Der Vorstand des Departments Physik wird durch ein Sekretariat unterstützt.

§ 7

Mitgliederversammlung

Der Vorstand lädt mindestens einmal im Semester zu einer Versammlung der Mitglieder des Departments ein.

Er informiert die Mitgliederversammlung über seine Arbeit und erfolgte Entwicklungen und stellt die für die nächsten Monate angestrebten Ziele zur Diskussion. Die Mitgliederversammlung berät den Vorstand bzgl. Studium und Lehre, wissenschaftliche Schwerpunktbildungen, inhaltliche und strukturelle Entwicklungen und der Aufstellung von Zielvereinbarungen mit der Fakultät. Sie wählt nach Gruppen getrennt die Mitglieder des Vorstands.

Die Einberufung und Leitung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch die Sprecherin oder den Sprecher des Vorstands.

§ 8

Annahme, Inkrafttreten und Änderung

Unverzüglich nach dem Inkrafttreten finden die nach dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung vorgesehenen Wahlen statt. Die ersten Wahlen werden durch das Dekanat vorbereitet und geleitet. Die ersten Amtszeiten beginnen mit dem auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses folgenden Tag. Sie enden am 30. September 2004.

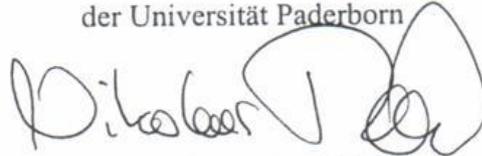
Diese Ordnung tritt am 20. März 2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften der Universität Paderborn vom 19. März 2003.

Paderborn, den 25. März 2004

Der Rektor

der Universität Paderborn

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Nikolaus Risch', written over a large, stylized circular mark.

Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**